

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 013/2009
--	------------------------

Betreff:

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Sozialausschuss Berichterstattung: Herr Strickmann, Herr Kreling	11.03.2009
--	------------

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

Die Heimaufsicht war im Jahr 2008 für folgende Einrichtungen zuständig:

- 28 Altenpflegeheime
- 13 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - 4 Tagespflegeeinrichtungen
 - 2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen
 - 1 Hospiz
 - 1 Einrichtung des Betreuten Wohnens (in Anbindung an ein Altenheim)

Insgesamt handelte es sich dabei um 3062 Plätze.

Im Jahr 2008 ist ein Seniorenheim mit 80 Plätzen eröffnet worden.

2. Durchführung von Prüfungen 2008

Bis zum 09.12.2008 galt das Heimgesetz (HeimG) des Bundes.

Danach waren die Heime durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen zu überwachen. Die Prüfungen konnten jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen. Die Heimaufsicht führte für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung durch. Sie konnte Prüfungen in größeren Abständen vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) geprüft worden ist.

Am 10.12.2008 ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) des Landes NRW in Kraft getreten.

Im Unterschied zum Heimgesetz regelt das WTG, dass die wiederkehrenden Prüfungen grundsätzlich unangemeldet erfolgen und zu jeder Zeit möglich sind. Weiterhin werden Überprüfungen mindestens einmal jährlich durchgeführt. Liegt der Heimaufsicht ein Prüfbericht des MDK vor, der nicht älter ist als ein Jahr, beschränkt sich die Prüfung lediglich auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes und auf die Betreuung der Bewohner.

In 2008 haben insgesamt 37 Begehungen durch die Heimaufsicht stattgefunden, davon sind drei anlassbezogen erfolgt. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen wurden insgesamt 10 Einrichtungen überprüft.

Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage, einer personellen Neubesetzung der Heimaufsicht und einer erweiterten Prüfsystematik konnten in 2008 nicht alle Einrichtungen überprüft werden. Zu Beginn des Jahres 2009 wurden die noch anstehenden sechs Überwachungen umgehend nachgeholt.

3. Weitere Aufgaben der Heimaufsicht

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen kontrolliert die Heimaufsicht die Einhaltung der Anforderungen an die Wohnqualität bei Neu- und/oder Umbauten. Die

Kontrolle besteht sowohl in einer Überprüfung der Baupläne als auch in einer späteren Besichtigung der Einrichtung.

Des Weiteren informiert und berät die Heimaufsicht Personen und Institutionen über Betreuungseinrichtungen. Zudem erteilt sie Auskünfte über die Rechte und Pflichten der Einrichtungsträger und der Bewohnerinnen und Bewohner.

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Beratung von Trägern bei der Umsetzung neuer Wohnformen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität arbeitet die Heimaufsicht eng mit anderen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, dem Gesundheitsamt, der Bauordnungsbehörde und weiteren Behörden und Institutionen.

4. Tätigkeitsbericht für 2007 und 2008

Gem. § 16 Abs. 3 WTG ist alle 2 Jahre ein Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Tätigkeitsbericht gibt strukturelle Daten (Anzahl Betreuungseinrichtungen und Wohnplätze, Anschriften der Einrichtungen etc.) wieder und geht auf die Arbeit der Heimaufsicht im Berichtszeitraum ein. Ferner gibt er einen Ausblick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unterliegen.

Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2007 und 2008 ist beigelegt.

Die Mitarbeiter werden in der Sitzung über ihre Arbeit berichten.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat